

Satzung des Fördervereins des Sinfonischen Landesblasorchesters des HTV

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sinfonisches Landesblasorchester des Hessischen Turnverbands e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mörfelden und ist beim Amtsgericht Offenbach in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Verbreitung der sinfonischen Blasmusik.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Beendet ein Mitglied seine aktive Tätigkeit, wird die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf eine passive Mitgliedschaft umgestellt. Wird die aktive Mitgliedschaft in Abstimmung mit dem Vorstand wieder aufgenommen, erfolgt eine Umstellung der Mitgliedschaft in analoger Weise.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (3) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beiträgen keine Deckung auf oder wurde eine Änderung der Bankverbindung dem Verein nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehenden zusätzlichen Kosten.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vereinsvorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören stimmberrechtigt an:
 - a) die Vereinsmitglieder,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dies sollte im ersten Trimester des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn
 - a) der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder gemäß §4 dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Tagungsort und -zeit sowie der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abzulehnen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur dann durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind und das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 2. Aussprache zu den Berichten, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes,
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern.

§10 Der Vorstand

- (1) Den Vereinsvorstand bilden:
 1. der/die Erste Vorsitzende,
 2. der/die Zweite Vorsitzende,
 3. der/die Kassierer/in,
 4. der/die Schriftführer/in,
 5. bis zu zwei Beisitzer/innen, die ohne spezielles Aufgabengebiet den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen,
 6. ein Mitglied des Landesfachausschusses für Musik- und Spielmannswesen im HTV in ausschließlich beratender Funktion, das nicht Mitglied des Vereins gemäß §4 sein muss.
- (2) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Jahren gewählt (ausgenommen hiervon ist das Mitglied des Landesfachausschusses). Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins gemäß §4 sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Blockwahl sowie eine Wiederwahl des Vorstandes sind zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei ständiger Verhinderung oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgaben und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Ausgenommen

von dieser Regelung ist die Funktion der rechtsverbindlichen Vertretung gemäß §26 BGB. Sie verbleibt bei den im Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er fasst in Vorstandssitzungen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden einzuberufen sind, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden. Die Teilnahme des Mitglieds des Landesfachausschusses für Musik- und Spielmannswesen im HTV an den Sitzungen ist freiwillig, ein eigenes Stimmrecht besteht jedoch nicht. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen,
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins,
 5. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen des Sinfonischen Landesblasorchesters des HTV,
 6. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 7. die Vorlage von Berichten, insbesondere des Kassenberichts für die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§11 Rechnungsprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins gemäß §4 sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelzuwendung sowie den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Datenschutzbestimmungen

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Daten werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete anerkannte technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. die Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Der Verein kann Konzertberichte und besondere Ereignisse im Vereinsleben in der Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden gegebenenfalls auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das

widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (5) Auf die Mitgliederliste haben ausschließlich Vereinsmitglieder Zugriff.
- (6) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen ab dem Austritt bis zu zehn Jahren durch den Vorstand aufbewahrt.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Nur eine Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind der Tagesordnung in vollem Wortlaut beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verpflichtungen dem Hessischen Turnverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

entfällt

§15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde am 26.01.2013 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.